

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der
Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über
Sportboote

KOM(92) 141 endg.; Ratsdok. 6119/92

Punkt der 645. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1992

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
und
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu
nehmen:

EG
In
U
VP
[EG, U, VP] 1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich mit
Nachdruck gegen den Erlaß der Richtlinie [in der
vorgeschlagenen Form] zu wenden.

EG
U
VP 2. Zwar ist eine Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungs-
vorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote aus
wettbewerbsspolitischer Sicht grundsätzlich zu begrüßen. Sie
darf jedoch den Handlungsspielraum der Mitgliedstaaten bei
der Gewährleistung anderer als wettbewerblicher
Gemeinwohlanliegen nicht einschränken und sie muß auf einem
hohen Schutzniveau erfolgen.

Ausgeliefert am 30. JUNI 1992

306/1/92

EG
In
U

3. Nach Art. 4 des Richtlinienvorschlags dürfen die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen oder die Verwendung der unter die Richtlinie fallenden Sportboote nicht verbieten, einschränken oder behindern. Dies kollidiert mit Regelungen für die Schifffahrt, die die Länder bereits erlassen haben. Im Fall des Bodensees beruhen diese Regelungen auf internationalen Vereinbarungen.

EG
U
VP

4. Nationale gewässerspezifische Regelungen mit produktbezogener Ausrichtung - wie z. B. die von der Internationalen Bodenseeschifffahrtskommission vereinbarten Abgasvorschriften für den Bodensee - müssen weiterhin möglich bleiben.

EG
U
VP

5. In jedem Fall muß sichergestellt sein, daß die Mitgliedstaaten nicht im Wege der Harmonisierung technischer Normen künftig gehindert sind, die Schifffahrt auf ihren Gewässern den jeweils örtlichen Erfordernissen etwa des Trinkwasserschutzes, der Erholungsbedürfnisse der Bürger, des Umwelt- oder Naturschutzes anzupassen.

EG
In
U

6. Eine unbeschränkte Verwendbarkeit von Sportbooten würde besonders auf Binnengewässern zu großen Mißständen, Sicherheitsmängeln und Beschränkungen anderer Nutzungen führen, die nicht hinnehmbar sind. Zu nennen sind Belastungen durch Abgase, Abfälle, Lärm und Wellenschlag. Schnellfahrende Boote gefährden andere Seenbenutzer wie Ruderer, Badende, Taucher und beschränken diese Nutzungen. Nachteile können auch für die Fischerei, die Trinkwasserversorgung aus Seen (z. B. Bodensee) und die gewerbliche Schifffahrt erwachsen. Aus Gründen des Natur- und Gewässerschutzes und zum Ausgleich der unterschiedlichen Nutzungsansprüche sind die bestehenden Regelungen unverzichtbar; sie dürfen nicht mit der Begründung "Beseitigung von Handelshemmnissen" im Interesse einiger Bootsbaufirmen beseitigt werden.

EG
In

7. Für eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Grundstücksbenutzung durch Schifffahrt kann der Eigentümer des Gewässergrundstücks ein Entgelt fordern. Das vorgesehene Behinderungsverbot greift auch in diese bestehenden Entgeltsregelungen ein und könnte insoweit Eigentumsrechte verletzen.

EG
U
VP

8. Der Bundesrat wendet sich entschieden gegen den in Artikel 2 Abs. 2 des Richtlinienvorschlages vorgesehenen Vorrang der technischen Regelungen für den Bau von Wasserfahrzeugen und gegen die Kompetenzübertragung für weitere Bestimmungen über die Schifffahrt auf bestimmten Gewässern ausschließlich an den Rat. Aus Kompetenz- aber auch Subsidiaritätsgründen muß den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, Art und Umfang der Nutzung ihrer Gewässer abhängig von den konkreten örtlichen Bedürfnissen eigenverantwortlich zu regeln.

EG
U
VP

9. Im übrigen vermißt der Bundesrat im Richtlinienvorschlag das von Artikel 100 a Abs. 3 EWGV geforderte hohe Schutzniveau vor allem in den Bereichen Sicherheit und Umweltschutz. Dies gilt z. B. für die Anforderungen an den Einbau von Gassystemen (auch knapp 3 kg Flüssiggas ergeben bei entsprechender Vermengung mit Luft ein äußerst explosives Gasgemisch) oder Kraftstoffbehältern (im Hinblick auf Kollisionen sollte z. B. Dieselkraftstoff nicht in der Nähe des Rumpfes aufbewahrt werden dürfen). Zudem müßten den normbildenden Gremien hohe Anforderungen an Schallschutz und Abgasverhalten der Bootsantriebe sowie zum Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Anstrichen der Bootsaußenhaut vorgegeben werden.

EG
U

10. In diesem Zusammenhang erinnert der Bundesrat an seine Entschlieung vom 26. April 1991 über den Erla einer Rechtsverordnung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Emissionen von Motoren der Sport- und Freizeitwasserfahrzeuge - BR-Drucksache 220/91 (Beschluf) -.